AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

2018 Jahrgang

Ausgabe - Nr. 3

Nummer

19.01.2018 Ausgabetag

des Kreises Warendorf der Stadt Ahlen der Abwasserbetrieb TEO AöR der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf der Sparkasse Beckum-Wadersloh der Sparkasse Münsterland Ost

der Wasserversorgung Beckum GmbH der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		Stadt Ahlen	
17	12.01.18	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes	23 – 25
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
18	11.01.18	Aufnahme eines Aufgebotes	26
		WASSERVERSORGUNG BECKUM	
19	16.01.18	Bekanntmachung der Trinkwasserhärtebereiche und der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung	27
		KREIS WARENDORF	
20	09.01.18	a) Jahresabschluss 2016 "Kulturgut Haus Nottbeck GmbH"	28 – 29

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99 eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de

Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter konnen kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
21	09.01.18	b) Jahresabschluss 2016 "Gemeinnützige Gesell- schaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH"	30 – 31
22	11.01.18	c) Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	32 – 33
23	11.01.18	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsent- scheidungen	34 – 38

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung und

Anpassung des Flächennutzungsplanes



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der ca. 1050 m² große Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung betrifft die Flurstücke 835 (Trafostation), 836 (ehemaliger Spielplatz) und teilw. 948 (Straße Im Kreuzkamp) aus Flur 23, Gemarkung Ahlen. Er wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 836 und 835.

Im Osten: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 835 und 836 bis zur nördlichen

Straßenbegrenzung der Straße Im Kreuzkamp, entlang der genannten Straßenbegrenzung ca. 16 m in östlicher Richtung, rechtwinkelig abknickend

ca. 6 m in südlicher Richtung.

Im Süden: Vom letztgenannten Punkt rechtwinkelig abknickend ca. 33 m in westlicher

Richtung bis zum einem Schnittpunkt mit der gradlinigen Verlängerung der

westlichen Grenze des Flurstücks 836.

Im Westen: Vom letztgenannten Schnittpunkt in nördlicher Richtung bis zum Flurstück

836 und weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 836 bis zum

Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegen\u00fcber dem B\u00fcrgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich
- 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 12.01.2018

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300856754 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11.04.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand



Gemäß § 9 des Wasch- u. Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 und § 21 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 gibt die Wasserversorgung Beckum GmbH ihren Kunden die **Härtebereiche** des in den einzelnen Versorgungszonen ihres Versorgungsgebietes zur Verteilung gelangenden Trinkwassers sowie die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten **Zusatzstoffe** bekannt.

Versorgungs- zone	Stadt/Ortsteile	Herkunft des Trinkwassers	Härtebereich ¹
I	Beckum (ohne Ortsteil Neubeckum), Lippetal (Ortsteile Lippborg, Hein- trop, Büninghausen und Hultrop)	Mischwasser aus dem Ruhrwasserwerk Echt- hausen (Wasserwerke Westfalen GmbH), der Aabach-Talsperre und dem Grundwasserwerk Vohren	weich (1) Calciumcarbonat: 1,4 mmol/l Gesamthärte: 7,8 °dH
	Beckum (Ortsteil Neubeckum), Oelde, Ennigerloh, Beelen, Warendorf (Ortsteil Vohren), Ahlen (Ortsteile Vorhelm und Tönnishäuschen), Rheda-Wiedenbrück (Ortsteile Batenhorst und St. Vit)	Grundwasserwerk Vohren	hart (3) Calciumcarbonat: 2,6 mmol/l Gesamthärte: 14,5 °dH
111	Wadersloh, Lippetal (Ortsteile Oestinghausen, Herzfeld, Hovestadt, Schoneberg, Nordwald, Niederbauer, Krewinkel-Wiltrop und Brockhausen), Langenberg, Bad Sassendorf (Ortsteile Ostingha- usen, Bettinghausen und Weslarn)	Wasserverband Aabach-Talsperre	mittel (2) Calciumcarbonat: 1,6 mmol/l Gesamthärte: 9,2 °dH

Verwendete Zusatzstoffe und Verwendungszweck

Grundwasserwerk Vohren:

Chlor (Desinfektion - nur im Bedarfsfall)

Wasserverband Aabach-Talsperre:

Kaliumpermanganat (Entmanganung)², Kohlenstoffdioxid und Calciumcarbonat (Aufhärtung), Calciumhydroxid (Restentsäuerung), Chlordioxid und Natriumhypochlorit (Desinfektion), Aluminiumsulfat und Polyacrylamin (Flockung)²

Ruhrwasserwerk Echthausen:

Polyaluminiumchlorid (Flockung – bei Bedarf), Ozon (Oxidation), Quarzsand/Anthrazit (Mehrschichtfiltration), Aktivkohle (Adsorption), UV-Bestrahlung (Desinfektion), Natriumhypochlorit (Desinfektion - ersatzweise)

Die Aufbereitungsstoffe sind gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassen und werden nur bis zu den in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen zugesetzt. Nach Abschluss der Aufbereitung liegen die Konzentrationen der zugesetzten Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte im Rahmen der in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte für aufbereitetes Trinkwasser.

Beckum, im Januar 2018

WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH

Härtebereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) weich (1): weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 °dH) mittel (2): 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14,0 °dH) hart (3): mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14,0 °dH)

² Die Zusatzstoffe Aluminiumsulfat und Polyacrylamin werden zur Flockung eingesetzt und im Zuge der Filtration so weit entfernt, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare Reste und aus gesundheitlicher, geruchlicher und geschmacklicher Sicht nur in unbedenklichen Anteilen enthalten sind. Kaliumpermanganat wird direkt zum Rohwasser hinzugegeben und wird im Zuge der Aufbereitung wieder vollständig entfernt.

Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Warendorf, den 09.01.2018

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 05.12.2017 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 24.194,00 € wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

Dr. Stefan Funke Geschäftsführer

Brigitte Klausmeier Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 09.01.2018

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 05.12.2017 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 131.721,63 € wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 21.995,37 € und der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 109.726,26 € verrechnet.
 - Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und der Entnahme aus der Kapitalrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 €.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

Dr. Stefan Funke Geschäftsführer

Brigitte Klausmeier Geschäftsführerin Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

1.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474), inVerbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBI. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBI. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für alles Schwarzwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf und des Risikos einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP) mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt jedoch nicht für Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

2.

Die Entscheidung ergeht nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung NRW.

3. :

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021

4

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Begründung:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Vermeidung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP) auf Dauer reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin langfristig ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist ein erheblicher Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten. Ebenso besteht das Risiko einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP). Das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Schwarzwildbestände den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde. Darüber hinaus muss dem Risiko einer Einschleppung der ASP kurzfristig begegnet werden.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Hinweis

Von Jagdreisen in Ländern mit ASP-Geschehen wird weiterhin dringend abgeraten.

Warendorf, 11.01.2018

Der Landrat im Auftrag

Ralf Holtstiege Kreisrechtsdirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Tomasz Piotr Grams

letzte bekannte Anschrift: Wibbeltstr. 12, 59269 Oelde

mit Schreiben vom : 11.01.2018 Aktenzeichen : 368300/OV/1/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.01.2018

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Danut Musat

letzte bekannte Anschrift: Gartenstr. 19, 59320 Ennigerloh

<u>mit Schreiben vom :</u> 11.01.2018 <u>Aktenzeichen :</u> 368300/OV/2/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.01.2018

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Basel Al Sayed Rasoul, zuletzt wohnhaft in Dr.-Pöllmann-Str. 9, 48351 Everswinkel mit Schreiben vom 16.01.2018, Aktenzeichen 3320/404214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Everswinkel, Zimmer 15, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Basel Al Sayed Rasoul, zuletzt wohnhaft in Dr.-Pöllmann-Str. 9 48351 Everswinkel mit Schreiben vom 16.01.2018, Aktenzeichen 3320/404214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Everswinkel, Zimmer 15, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dorin Chilom, zuletzt wohnhaft in Haydnstraße 2 48336 Sassenberg mit Schreiben vom 16.01.2018 Aktenzeichen 3340/213214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 215, Klingenhagen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dorin Chilom, zuletzt wohnhaft in Haydnstraße 2 48336 Sassenberg mit Schreiben vom 16.01.2018, Aktenzeichen 3340/213214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 215, Klingenhagen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.